



**Weisung/Merkblatt zu Art. 420 ZGB  
(Entbindung von Inventarpflicht/der Pflicht zur periodischen Berichterstattung  
und Rechnungsablage/Pflicht für Geschäfte nach Art. 416 ZGB die Zustimmung  
einzuholen)**

1. Die abklärende Person (KESB/UD) prüft zuerst, ob kumulativ überhaupt Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, auf die Einforderung bestimmter Pflichten im Sinne von Art. 420 ZGB zu verzichten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei der betroffenen Person:
  - ausschliesslich eine bescheidene Rente oder auch ein IV-Taggeld zu verwalten ist
  - das liquide Gesamtvermögen - also ohne Berücksichtigung von Immobilien - gering ist.
  - die Betreuung/Unterbringung der betreffenden Person an eine Institution delegiert ist, von der man erwarten kann, dass diese die KESB bei Problemen benachrichtigt.
2. Auf die Einreichung eines ordentlichen Eingangsinventars nach Art. 405 Abs. 2 ZGB wird nur dann verzichtet, wenn im Zeitpunkt des Errichtungsentscheides bereits sämtliche nachfolgend aufgeführten Unterlagen im Dossier vorhanden sind.  
Als Belege sind zwingend bei den Eltern/Angehörigen einzufordern:
  - Letzte Steuererklärung und letzte definitive Steuerveranlagung
  - umfassende Belege über das vorhandene Vermögen (Konto- und Depotauszüge)
  - Auszüge über Grundbesitz und allfällige weitere Vermögenswerte
  - EL-Verfügung der betroffenen Person
  - Aufstellung eines Budgets
  - Strafregister- und Betreuungsauszug der Mandatsperson (sofern bei der priMa-Fachstelle noch nicht vorhanden)
3. Der Entscheid über die Befreiung der Rechenschaftspflicht im Sinne von Art. 410/411 ZGB erfolgt nach Prüfung der Unterlagen. Allenfalls ist eine Befreiung unter Auflagen (wie Zustellung der Bankauszüge per 31.12. und der definitiven Steuerveranlagungen) im Einzelfall zu prüfen.
4. Genehmigungspflichtige Geschäfte nach Art. 416 ZGB sind immer der KESB zur Zustimmung vorzulegen (daher Verzicht auf Abklärung der finanziellen Verhältnisse bei den Eltern/Angehörigen). Ein Auszug über die bewilligungspflichtigen Geschäfte nach Art. 416 ZGB wird dem Entscheid für die Eltern/Angehörigen jeweils beigelegt.
5. Es wird den mandatsführenden Eltern bzw. Angehörigen mitgeteilt, dass bei der Befreiung von der Rechenschaftspflicht kein Anspruch auf Entschädigung und Spesen besteht.

10. Juni 2016/hajr